

GESETZBLATT¹⁷³

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 27. Mai 1955	Nr. 28
TaS	Inhalt	Seite
6.5.55	Anordnung über die Einführung eines einheitlichen vereinfachten Abrechnungswesens in den Werkküchen und anderen Küchen der Gemeinschaftsverpflegung	173
11.	5. 55 Vierunddreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	174

Anordnung über die Einführung eines einheitlichen vereinfachten Abrechnungswesens in den Werkküchen und anderen Küchen der Gemeinschaftsverpflegung.

Vom 6. Mai 1955

Das gegenwärtig auf Grund der Anweisung vom 26. November 1953 über die Einführung eines einheitlichen Abrechnungswesens in den Werkküchen (ZBl. S. 569) bestehende Abrechnungsverfahren ist zu umfangreich und zeitraubend. Es entspricht nicht mehr den Anforderungen, die an das neue Rechnungswesen gestellt werden müssen.

Es wird daher in Auswertung von Vorschlägen der Werk tätigen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

Die Speisepläne sind formlos für die kommende Woche bis spätestens Freitag der vorhergehenden Woche durch Aushang bekanntzugeben. Sie müssen den Preis und nach Möglichkeit auch den Kalorienwert der einzelnen Gerichte enthalten.

§ 2

Es ist ein Abrechnungsjournal für die Zusatz- (Werkküchen-) und Gemeinschaftsverpflegung in Form eines Blattjournals (Anlage 1) zu führen, welches fortlaufend zu numerieren ist. Auf der Grundlage der verkauften Essenmarken ist der tägliche Bedarf für die einzelnen Gerichte einzutragen und der ordnungsmäßige Verbrauch der verausgabten Lebensmittel auf Grund des Markenrücklaufes zu kontrollieren. Differenzen zwischen den tatsächlich gekochten Essenportionen (s. Anlage 1 Spalte 5) und dem Markenrücklauf (s. Anlage 1 Spalte 6) sind in Spalte 8 zu vermerken. Nicht mehr verwendbare, bereits gekochte rationierte Nahrungsmittel sind in Spalte 8 auszuweisen. Noch verwendbare Nahrungsmittel sind bei der nächsten Bestandentnahme auf der Warenbestandskartei zu berücksichtigen.

(1) Zur Schaffung genauer Kalkulationsunterlagen sind für die einzelnen Essenformen unterschiedliche Essenmarken auszugeben.

(2) Die Essenmarken sind mindestens wöchentlich im voraus zu verkaufen. Eine Rücknahme darf nur dann erfolgen, wenn nachweisbar eine Teilnahme am Essen nicht möglich war.

(3) Der Markenrücklauf ist für Kontrollzwecke sechs Monate aufzubewahren. Die dann erfolgende Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 4

(1) Über den voraussichtlichen Bedarf an Nahrungsgütern sind quartalsweise untergliederte jährliche Bedarfsanforderungen aufzustellen und den Räten der Kreise (bzw. den Räten der Städte), Abteilung Handel und Versorgung, zuzuleiten.

(2) Zur kontinuierlichen Versorgung der Betriebe sind auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems mit dem Großhandel Kauf- und Lieferverträge abzuschließen, die genaue Angaben über Mengen, Qualität und Liefertermine enthalten müssen.

(3) Direktverträge mit den Erzeugern können nach Absprache mit den VEAB über den Kauf von Gemüse abgeschlossen werden, sofern die Erzeuger ihre gesetzlichen Ablieferungspflichten erfüllen.

§ 5

(1) Die Lebensmittel sind sofort bei Wareneingang in der Warenbestandskartei (Anlage 2) zu verbuchen. Für Warenlieferungen ohne Rechnung ist am Monatsende der voraussichtliche Rechnungsbetrag einzubuchen. Der Finanzbuchhaltung ist hierüber ein gleichlautender Beleg zu fettigen.

(2) Lebensmittel aus eigenem Aufkommen sind auf besondere Artikelblätter mit Mengen und Werten einzubuchen.

(3) Die in Spalte 7 des Abrechnungsjournals errechneten Mengen sind täglich in die Warenbestandskartei einzubuchen.

(4) Die Werte der Warenbestandskartei dienen der Finanzbuchhaltung als Unterlage.

§ 6

(1) Für Betriebe, in denen die Lebensmittelbestände in der Lagerbuchhaltung mengen- und wertmäßig nachgewiesen werden, entfällt der § 5 dieser Anordnung.

(2) In Kleinstbetrieben, die ihren Bedarf täglich einkaufen, genügt der Nachweis der täglich durchlaufenden Waren im Abrechnungsjournal. Waren, die vorrätig gehalten werden (z. B. Kartoffeln, Mehl usw.), sind auch in diesen Betrieben entsprechend dem § 5 nachzuweisen, wobei die Führung eines Heftes statt einer Kartei zulässig ist.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

(2) Die Anweisung vom 26. November 1953 über die Einführung eines einheitlichen Abrechnungswesens in den Werkküchen tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister